



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2376

zu Drs. 7/6573

Ihre Nachricht vom : 22. Dezember 2022

Ihr Zeichen :

Bearbeiter/in:

Telefon : +49 (361) 57-3112900

Erfurt, den : 21. Februar 2023

„Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens“.

Eine Anmerkung vorweg: Die Corona Pandemie hat gezeigt, wie wichtig datenschutzrechtliche Fragen bei der künftig immer digital werdenden Schullandschaft werden. So gab es vor der Pandemie keinen „Distanzunterricht“; auch künftig wird das klassische Schulbuch zunehmend von digitalen Lehr- und Lernmitteln abgelöst werden. Auch ziehen Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zunehmend Apps zur Bewältigung des Schulalltages heran. Nicht zuletzt die seit Ende letzten Jahres geführte mediale Aufmerksamkeit zur Software ChatGPT wird das Schulwesen künftig verändern. Überall, wo digital Daten von in diesem Fall Schülerinnen und Schülern oder Lehrern verarbeitet werden, spielen Datenschutzfragen

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Internet: www.tlfdi.de

eine immense Rolle. Jedoch sollten diese digitalen Lösungen nicht ausschließlich als Gefahr, sondern auch als Chance zur notwendigen Modernisierung des Schulwesens gesehen werden. Meine Behörde unterstützt hier gern! Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass die Schulleitungen mit den komplexen Fragen überfordert sind. Aus meiner Sicht ist hier ein **Wechsel der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit weg von den Schulen hin zum zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder zum Schulträger veranlasst**, vergleichbar etwa mit den Regelungen im Berliner Schulgesetz (§§ 7 Abs. 2 a, 64 Abs. 11).

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfs habe ich folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Artikel 1 „Änderung des Thüringer Schulgesetzes“

Zu § 30 Abs. 1

Anstelle von „Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 2 in einer digitalen Lernumgebung, (...)“ sollte der Satz wie folgt lauten:

„Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 3 in einer digitalen Lernumgebung, (...)“

Begründung:

Wie sich aus dem Verweis auf § 45 a Abs. 1 ergibt, sollte Satz 2 durch einen anderen nachfolgend vorgeschlagenen Satz ersetzt werden. Damit wird Satz 2 dann zu Satz 3.

Zu § 30 Abs. 3

In § 30 Abs. 3 sollte nach Satz 3 folgender Satz angefügt werden:

„Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass während der Aufbewahrung eines privaten digitalen Endgeräts kein unbefugter Zugriff auf dort gespeicherte personenbezogene Daten erfolgt.“

Begründung:

Der Zugriff auf personenbezogene Daten auf einbehaltene private digitale Endgeräte durch die Lehrkraft ist unzulässig. Weiterhin ist das Gerät so aufzubewahren, dass es vor fremden Zugriff geschützt ist.

Zu § 34 Abs. 2a

In § 34 Abs. 2 a sollten nach Satz 1 folgender Satz 2 angehängt werden:

„Ausnahmen können in Einzelfällen gemacht werden, wenn die Unterrichtssituation es zulässt.“

Begründung:

Ohne diese Klarstellung könnte eine Lehrkraft auch sagen, dass diese aus sonstigen persönlichen Gründen nicht gesehen werden will und dies dann eben eine Ausnahme ist. Die Ausnahmen sollten daher auf den schulischen Kontext beschränkt werden.

Zu § 44a

In § 44a sollte an Satz 1 folgender Satz 2 angehängt werden:

„Hierzu werden technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, die die Anforderungen an das Gerät beschreiben als auch die Sicherheit und Integrität der dort verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten. Das Nähere wird in einer dazu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.“

Begründung:

Für die Anschaffung von digitalen Endgeräten müssen Kriterien festgelegt sein, die einen datenschutzkonformen Einsatz im Unterricht gewährleisten. Dies gilt

ebenso für alle personenbezogenen Daten, die auf diesen Geräten verarbeitet werden. Diese Kriterien sind in einer Rechtsverordnung, etwa in der geplanten Thüringer Schuldatenschutzverordnung, festzulegen.

Zu § 45 a „Präsenz- und Distanzunterricht“

In § 45 a Abs. 1 sollten folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt werden:

„Präsenzunterricht kann von der Schule unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel in digitaler Lernumgebung durchgeführt werden. Dabei sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein der DS-GVO entsprechendes Schutzniveau zu gewährleisten. Das Nähere ist in einer zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln“

Satz 2 wird dann Satz 5 usw.

Begründung:

Der Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln erfolgt im Regelfall zunehmend unabhängig davon, ob es sich um Distanz- oder um Präsenzunterricht handelt. Außerdem soll damit klargestellt werden, dass die Schule grundsätzlich digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht einsetzen kann und die Schülerinnen und Schüler diese nutzen müssen. Damit entfällt für die Schule beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel die bisherige und teilweise schwer handhabbare Einwilligungslösung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung.

Die geeigneten technischen und organisatorischen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Rechtsverordnung im Einzelnen zu regeln.

Zu § 57

In § 57 Abs. 8 sollte eine weitere Nummer 6 eingefügt werden, die wie folgt lautet:

„6. das Verarbeiten personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften durch zu schulischen Zwecken eingesetzte digitale Lehr- und Lernmittel,“

Begründung:

Hiermit soll die Schaffung einer Thüringer Schuldatenschutzverordnung ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollte z. B. in § 2 Abs. 3 ThürSchulG folgende Regelung aufgenommen werden:

„Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt den Schulen eine digitale Lernplattform zur Verfügung. Darüber hinaus stellt das für das Schulwesen zuständige Ministerium als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Schule eine Liste mit genehmigten digitalen Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung. Für Lernplattformen sowie Lehr- und Lernmittel, die nicht genehmigt sind, trägt die Schule die Verantwortung für die damit erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Lehrkräfte.“

Begründung:

Die tägliche Arbeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zeigt, dass die Schulen mit der Auswahl von datenschutzkonformen Soft- und Hardwareprodukten sowohl zeitlich als auch aus Gründen der mangelnden Fachkenntnis oftmals überfordert sind. Die Bereitstellung einer Liste solcher Produkte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport würde hier die Schule von der datenschutzrechtlichen Verantwortung entlasten und vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in diesem Bereich zu erteilende Verwarnungen oder Anweisungen vermeiden. Letztlich müsste der Einsatz von datenschutzrelevanten Produkten nur einmal von einer Stelle geprüft werden, was zu einer Arbeitserleichterung für die Schule beitragen würde.

Zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (Artikel 2) besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Änderungsbedarf.

Ich bitte Sie die genannten Punkte bei der weiteren Beschäftigung bei der Änderung des Thüringer Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse